

musikum

*Schulordnung
2009/10*

Die Schulordnung des Musikum Salzburg

Seite 2... Grundsätzliches

Präambel
Aufnahme

Seite 3... Ausbildung

Aufbau der Ausbildung
Unterricht
Außerordentliches Studium für Erwachsene
Ausbildungsende

Seite 6... Prüfungen

Prüfungsarten
Prüfungsbestimmungen
Prüfungsbeurteilung
Zeugnisse und Urkunden

Seite 9... Disziplinäres

Öffentliches Auftreten
Verstöße gegen die Schulordnung

Seite 8... Ausbildungskosten

Unterrichtsformen & Tarife
Schulgeldzahlungen
Schulgeldermäßigungen
Gastschüler
Schulgeldrückerstattung

Gültig ab September 2009

Impressum:

Musikum Salzburg · Schwarzstr. 49 · 5020 Salzburg
Tel: 0662/ 87 99 78 · Fax: 0662/ 87 99 78 -6
info@musikum-salzburg.at · www.musikum-salzburg.at

Der erlebnis- und ergebnisorientierte Unterricht am Musikum führt die Schüler¹⁾ zu einem selbstständigen und kreativen Umgang mit Musik: Erlebnisorientiert, weil die Schüler ihre ständig wachsenden Fähigkeiten auch in zahlreichen Veranstaltungen „live“ vor Publikum zu Gehör bringen können. Ergebnisorientiert, weil professionelle Lehrer, ausgebildet an Universitäten und Konservatorien, einen ganzheitlichen Unterricht nach den Kriterien einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht anbieten. Dieses Qualitätssiegel bringt für die Schüler einen Mehrwert und macht den Unterricht im Musikum – neben anderen Elementen wie etwa dem gesamten Netzwerk an Ausbildungsmöglichkeiten und den günstigen Kursgebühren – einzigartig.

Präambel

Das Musikum ist eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht. D. h. sie ist den anderen öffentlichen Schulen wie AHS, HS und VS gleichgestellt und untersteht dem Landesschulrat. Damit sind auch zahlreiche qualitative und pädagogische Verpflichtungen verbunden. Das Musikum wird vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg und den Mitgliedsgemeinden sowie durch die Schulgeldeinnahmen finanziert. Aufgabe des Musikum ist die Musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusikisieren, die Begabtenfindung und –förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung. Die 15 Musikschulen des Musikum und deren Zweigstellen stehen allen Menschen, die die entsprechende Eignung aufweisen, jedoch vorzugsweise der Jugend, offen.

Die mit dem öffentlichen Bildungsauftrag verknüpften qualitativen und pädagogische Zielvorgaben spiegeln sich in der Schulordnung wider. Der Unterricht am Musikum hat die Entwicklung der subjektiven Möglichkeiten und Fähigkeiten des Schülers zum Ziel, der Umgang mit Musik soll im Schüler „etwas im Sinne einer positiven Persönlichkeitsbildung bewirken“. Das Prüfungssystem dient daher nicht nur dem Nachweis eines bestimmten objektiven Leistungsstandards, vielmehr soll es auch Aufschluss darüber geben, inwieweit die Entwicklung der musikalischen Persönlichkeit des Schülers gelungen ist.

Aufnahme

Im Rahmen der gegebenen räumlichen und personellen Möglichkeiten sind folgende Regelungen vorgesehen: Die Aufnahme in einen Grundstufenkurs ist an keine Vorbedingung gebunden. Die Aufnahme in eine instrumentale bzw. vokale Ausbildungsstufe erfolgt grundsätzlich nach dem erfolgreichen Besuch eines Grundstufenkurses. Dies beinhaltet auch die Beratung durch den Grundstufenlehrer und einen Lehrer des gewählten Hauptfaches sowie das Einvernehmen mit dem Musikschuldirektor.

Bedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt mit Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den zuständigen Musikschuldirektor. Verständigungen erfolgen bis zum 25. Juli oder bis zu Unterrichtsbeginn (dritte Septemberwoche). Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse die Aufnahme zulassen.
2. Die Aufnahme in einen Instrumental- und/oder Gesangsunterricht gilt über den gesamten Ausbildungszeitraum gemäß dem Ausbildungsplan bis zum Ende der vierten Oberstufe (O4).
3. Die Aufnahme auf ein Jahr erfolgt für die elementare Ausbildung und alle Fächer, die nicht zum Instrumental- und Gesangsunterricht zu zählen sind.
4. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrages wird die Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Die jeweils gültigen Bestimmungen liegen in den Sekretariaten der Musikschulen auf und können im Internet unter www.musikum-salzburg.at eingesehen werden.

1) Für einen besseren Lesefluss erfolgen die Bezeichnungen für beide Geschlechter in der männlichen Form.

Aufbau der Ausbildung

Die Ausbildung am Musikum Salzburg gliedert sich in vier Stufen:
Eine musikalische Grundstufe und drei instrumentale bzw. vokale Ausbildungsstufen.

Die musikalische Grundstufe

Musikalische Früherziehung
Zweijähriger Vorbereitungslehrgang für Schüler ab 4 Jahren
Teilnehmerzahl: mindestens 8 Teilnehmer
Unterrichtszeit: 50 Minuten

oder

Musikalische Grundausbildung
Elementarkurs für Schüler ab 6 Jahren
Teilnehmerzahl: mindestens 8 Teilnehmer
Unterrichtszeit: 50 Minuten

oder

Chorsingen | Singschule
Unterrichtszeit: 50 oder 75 Minuten
Teilnehmerzahl: jeweils mindestens 8 Teilnehmer

oder

Klassenmusizieren | Ganzheitliches Musizieren
Dieser Unterricht findet in Kooperation mit öffentlichen Schulen statt.
Teilnehmerzahl: mindestens 12 Teilnehmer
Unterrichtszeit: 50 Minuten

Ausbildungsstufen

Die instrumentalen bzw. vokalen Ausbildungsstufen gliedern sich in zwei Studienabschnitte und drei Ausbildungsstufen:

- Erster Studienabschnitt: Unterstufe, Mittelstufe
- Zweiter Studienabschnitt: Oberstufe

Jede Ausbildungsstufe dauert in der Regel vier Jahre. Der erste Studienabschnitt dauert in der Regel acht und der zweite vier Jahre. Das Wechseln in die nächsthöhere Ausbildungsstufe erfolgt durch Ablegung einer Übertrittsprüfung. Die Mittel- und die Oberstufe kann auf Antrag des Schülers mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen werden.

Ergänzungsfächer

Für eine ganzheitliche musikalische Ausbildung ist es wichtig, dass Schüler ihre Fähigkeiten und Kenntnisse neben dem klassischen Unterricht auch durch das Ensemblespiel bei öffentlichen Auftritten sowie durch den Besuch von Konzerten und Weiterbildungen etc. erweitern.

Ergänzungsfächer bieten dafür die beste Möglichkeit. Pro Ausbildungsstufe ist daher der Besuch von zwei Ergänzungsfächern verpflichtend.

Unterricht

Unterrichtsform

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt nach der Zumutbarkeit für den Schüler und wird individuell mit ihm bzw. seinem Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden der Lernfortschritt des Schülers sowie auch die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt.

Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsdauer richtet sich nach den unter „Schulgeld“ (Seite 10) angeführten Unterrichtsangeboten.

Unterrichtszeit

Die Beginn- und die Endzeit des Unterrichts ist mit der Lehrkraft abzustimmen und zu vereinbaren.

Unterrichtsort

Der Unterricht findet in den vom Musikum festgelegten Räumlichkeiten statt. Die Festlegung der Unterrichtsorte bzw. der Unterrichtsräumlichkeiten ist vom Musikum nach Maßgabe der räumlichen und personellen Verhältnisse zu treffen.

Unterrichtszeiten

Die Ferien und schulfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinen Pflichtschulen in Salzburg geltenden Bestimmungen; der Unterricht im Musikum beginnt zwei Wochen nach Pflichtschulbeginn. Schulautonome Tage im Sinne der Pflichtschulen gibt es am Musikum nicht. Ist ein Unterricht am Musikum wegen eines schulautonomen Tages einer Pflichtschule nicht möglich bzw. kann eine Lehrkraft an diesem Tag keinen Unterricht abhalten, wird dieser Unterrichtsausfall bei einer eventuellen Schulgeldrückerstattung gemäß unseren Richtlinien berücksichtigt (Siehe „Schulgeldrückerstattung“, Seite 13).

Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und gut vorbereitet zu besuchen. Im Falle einer vorhersehbaren Verhinderung ist der Lehrer rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.

Wahl der Lehrperson

Der Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer kann auf dem Anmeldeformular vermerkt werden und wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Lehrerwechsel bedarf eines schriftlich begründeten Ansuchens.

Außerordentliches Studium für Erwachsene

Das außerordentliche Studium erfolgt nach der geltenden Studienordnung mit folgenden Ausnahmen:

Ergänzungsfächer

- Das Ablegen der Musikkundeprüfungen ist verpflichtend.
- Der Besuch weiterer Ergänzungsfächer ist nicht verpflichtend.
- Das Ablegen einer Abschlussprüfung ist im außerordentlichen Studium nicht möglich.

Sonderregelungen

Für behinderte und teilleistungsschwache Schüler sind individuelle Regelungen, je nach den Gegebenheiten, zu treffen.

Ausbildungsende

1. Beendigung der Ausbildung durch den Schüler -bzw. dessen Erziehungsberechtigten

a) Während des Ausbildungszeitraums kann der Schüler bzw. Erziehungsberechtigte die Ausbildung jeweils zum Ende des Schuljahres kündigen. Die Kündigung muss bis spätestens 15. April des aktuellen Schuljahres in schriftlicher Form (Musikum-Vordruck: „Abmeldung vom Unterricht“) erfolgen und beim entsprechenden Lehrer abgegeben werden. Unabhängig davon, ob der Schüler vom Besuch des Unterrichts bereits vor Ende des aktuellen Schuljahres zu einem beliebigen Zeitpunkt Abstand nimmt, bleibt die Zahlungsverpflichtung für das gesamte Schuljahr aufrecht, ausgenommen in Fällen gemäß Absatz c).

b) Wird eine Kündigung der Ausbildung nach dem 15. April des aktuellen Schuljahres bekannt gegeben, ist eine Bearbeitungsgebühr von □ 50,- zu entrichten, ausgenommen in Fällen gemäß Absatz c). Bei Kündigung ab einer Woche vor Unterrichtsbeginn und während des jeweils aktuellen Schuljahres sind 100 Prozent des Jahresschulgeldes zu entrichten, ausgenommen in Fällen gemäß Absatz c).

c) Eine Abmeldung vom Unterricht während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung. In Fällen einer Erkrankung des Schülers, die ein Fortführen des Unterrichts nicht mehr zulassen, kann jeweils schriftlich unter Beifügung eines ärztlichen Attests eine Abmeldung erfolgen. Weiters kann eine Abmeldung im Falle eines Wohnortwechsels nach Vorlage des Meldezettels erfolgen, sofern am neuen Wohnort kein weiterführender Unterricht angeboten werden kann. Eine Refundierung des Schulgeldes erfolgt in oben genannten Fällen nach dem Anteil der verbleibenden Jahresunterrichtszeit, die nicht mehr konsumiert wird. Die Abrechnung erfolgt mit dem Eingangsdatum des schriftlichen Nachweises im Musikum.

d) Wird der Unterrichtsbesuch vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eingestellt, ist der zuständige Musikschuldirektor ohne Verzug davon in Kenntnis zu setzen.

2. Beendigung der Ausbildung durch das Musikum Salzburg

a) Das Musikum ist berechtigt, unter sachlicher Rechtfertigung die Ausbildung jeweils zum Ende eines Schuljahres zu kündigen. Die Kündigung kann spätestens bis zum Ende des aktuellen Schuljahres erfolgen und gilt für das darauf folgende Schuljahr.

b) Bei einer nicht entsprechenden Leistung des Schülers kann die Ausbildung durch das Musikum als beendet erklärt werden.

c) Bei Zahlungsverzug nach erfolgloser 3. Mahnung und Androhung der Einstellung des Unterrichts kann die Ausbildung durch das Musikum ab dem Tag der Fristversäumnis als beendet erklärt werden; der Schuldner haftet davon unberührt für die Begleichung der offenen Forderung. Allfälliger Kostenaufwand zur Einhebung der Forderung geht ebenfalls zu Lasten des Schuldners.

3. Beendigung durch Erlangen einer Abschlussprüfung:

Mit dem Ablegen der 1. Abschlussprüfung nach der Mittelstufe (M4) oder der 2. Abschlussprüfung nach der Oberstufe (O4) gilt die Ausbildung gemäß Lehrplan am Musikum als beendet.

Prüfungsarten

Voraussetzungen für die Prüfungen

Im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung werden am Musikum ergänzende Fächer angeboten, die die Ausbildung vervollständigen. Der Schüler benötigt bei der Anmeldung zur Prüfung Nachweise über den Besuch von zwei Ergänzungsfächern und ein positives Teilprüfungszeugnis für Musikkunde der jeweiligen Ausbildungsstufe. Die jeweilige Prüfungskommission wird immer von deren Vorsitzenden zusammengestellt.

Prüfungskommission

Alle Prüfungen finden kommissionell statt: Die Prüfungskommission für Übertrittsprüfungen sowie für die 1. Abschlussprüfung besteht in der Regel aus einem Musikschuldirektor, der den Vorsitz führt, dem Hauptfachlehrer und einem weiteren Musikschullehrer. Die Prüfungskommission für die 2. Abschlussprüfung besteht in der Regel aus zwei Musikschuldirektoren, dem entsprechenden Fachgruppenleiter, dem Hauptfachlehrer und einem weiteren Musikschullehrer.

1. Übertrittsprüfung

Nach einer durchschnittlichen Lernzeit von vier Jahren (Unterstufe) und dem Erreichen des 12. Lebensjahres (Stichtag: 1. September) findet die 1. Übertrittsprüfung statt, die den Übertritt in die nächsthöhere Ausbildungsstufe (Mittelstufe) ermöglicht.

2. Übertrittsprüfung

Die 2. Übertrittsprüfung ermöglicht den Übertritt in die Oberstufe.

1. Abschlussprüfung (nach der Mittelstufe)

Nach der Mittelstufe kann der Schüler die erste Abschlussprüfung ablegen, deren Schwerpunkt die Kammermusik ist. Sie wird nur auf Antrag des Schülers abgenommen. Dieser Antrag wird zu Beginn des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer mit der Angabe des Prüfungsprogramms an den Musikschuldirektor gerichtet.

Die 1. Abschlussprüfung gliedert sich in eine

- a) schriftliche theoretische Prüfung (Musikkunde II)
- b) interne praktische Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten)

2. Abschlussprüfung

Die 2. Abschlussprüfung stellt den Abschluss der Ausbildung am Musikum mit dem Schwerpunkt Sololiteratur dar. Sie wird nur auf Antrag des Schülers abgenommen. Dieser Antrag wird bis 31. Jänner des Schuljahres im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer mit der Angabe des Prüfungsprogramms an den Fachgruppenleiter gerichtet. Gleichzeitig wird der zuständige Musikschuldirektor verständigt.

Diese Abschlussprüfung gliedert sich in

- a) eine schriftliche theoretische Prüfung (Musikkunde III)
- b) eine interne praktische Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten) und
- c) das Abschlusskonzert (Dauer ca. 30 Minuten).

Das Bestehen der Prüfungsteile a + b ist Voraussetzung zur Zulassung zum Prüfungsteil c (Abschlusskonzert).

Prüfungskommission:

Musikschuldirektor (Vorsitz), Fachgruppenleiter, Musikschullehrer desselben Faches, Musikschuldirektor sowie Hauptfachlehrer des Prüflings.

Überschreiten der Lernzeit

Eine Überschreitung der oben angeführten Lernzeiten kann in Ausnahmefällen unter Angabe von nachvollziehbaren Gründen genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den Musikschuldirektor, der auch die Prüfungstermine festlegt.

Kontrollprüfung

Bei negativer Beurteilung hat der Schüler das Recht, eine Kontrollprüfung zu beantragen. Auf Antrag der Lehrkraft kann der Musikschuldirektor eine Kontrollprüfung während des laufenden Schuljahres ansetzen.

Die Kommission ist wie bei den Übertrittsprüfungen zusammengesetzt.

Prüfungsbestimmungen

Das jeweilige Prüfungsprogramm wird von der Lehrkraft im Einvernehmen mit dem Schüler erstellt und vorbereitet. Es werden Stücke bzw. Etüden nach den Lehrplänen aus verschiedenen Epochen bzw. Stilbereichen (Barock bis Moderne, Volksmusik, Jazz etc.) im entsprechenden Schwierigkeitsgrad ausgewählt.

Schüler, die im Rahmen ihres Hauptfachunterrichts eine Begleitaufgabe übernommen haben, können das betreffende Musikstück auch in das Prüfungsprogramm aufnehmen. Dies betrifft insbesondere Schüler der Klavier-, Gitarre- und Harfenklassen. Die Prüfungstermine werden vom Musikschuldirektor festgelegt. Sie werden dem Landesdirektor mindestens vier Wochen vorher gemeldet. Der Meldung wird ein Prüfungsplan (Anzahl der Schüler, Hauptfach, jeweilige Ausbildungsstufe) beigelegt.

Die Prüfungen sind öffentlich.

Prüfungsverlauf und –ergebnis

Die Prüfungen gliedern sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Die Dauer der Prüfung bei der praktischen Prüfung beträgt bei der

1. Übertrittsprüfung ca. 15 Minuten
2. Übertrittsprüfung ca. 20 Minuten
1. Abschlussprüfung ca. 30 Minuten
2. Abschlussprüfung ca. 30 Minuten

Die Vorspielzeit entnehmen Sie bitte der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, die Sie beim Fachlehrer erhalten können.

Notwendige Unterlagen

- Prüfungsprotokolle
- Jahresausweis bzw. Zeugnisse
- Prüfungsnachweis für das theoretische Fach (vom Schüler beizubringen)
- Nachweis für den Besuch von Ergänzungsfächern (vom Schüler beizubringen)

Der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten und im Klassenkatalog vermerkt. Außerdem wird das Ergebnis in der Schulnachricht bzw. im Abschlusszeugnis eingetragen.

Prüfungsbeurteilung

Zur Beurteilung der Leistung des Schülers ist folgende Notenskala anzuwenden:

Mit sehr gutem Erfolg bestanden | Mit gutem Erfolg bestanden | Mit Erfolg bestanden | Bestanden | Nicht bestanden.

Mit „ausgezeichnetem Erfolg“ kann bei herausragenden Leistungen vergeben werden.

Eine verbale Leistungsbeschreibung soll die Benotung gegebenenfalls erläutern und ergänzen. Noch nicht schulpflichtige Kinder erhalten ausschließlich eine ausführliche verbale Beurteilung (Leistungsbeschreibung). Die Beurteilung der praktischen und der theoretischen Leistung erfolgt getrennt.

Das Verbleiben eines Schülers an einer Musikschule hängt vom Lernfortschritt ab und setzt eine positive Beurteilung voraus. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn beide Prüfungsteile (theoretischer und praktischer Teil) positiv beurteilt wurden. Bei Nichtbestehen des schriftlichen Theorietest wird dem Schüler die Möglichkeit einer schriftlichen Nachprüfung eingeräumt.

Ungeachtet einer bestandenen schriftlichen Theorieprüfung können im Anschluss an den praktischen Teil Fragen zur Musiktheorie und Spielpraxis gestellt werden.

Die Kontrollprüfung wird lediglich mit „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ beurteilt.

- Ein positives Ergebnis bei der mündlichen Theorieprüfung berechtigt zum Antreten bei der praktischen Prüfung.
- Bei einem negativen Ergebnis ist die Prüfung nach einem Jahr zu wiederholen.
- Bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung bleibt die Theorieprüfung gültig.
- Eine nicht bestandene Leistungs- oder Abschlussprüfung kann frühestens nach einem Semester, spätestens nach einem Jahr und höchstens zweimal wiederholt werden.
- Eine nicht bestandene Kontrollprüfung kann auf Antrag des Schülers innerhalb von drei Monaten, jedoch nur einmal, wiederholt werden.

Die Fortsetzung der Ausbildung ist vom Bestehen der oben angeführten Prüfungen abhängig.

Zeugnisse und Urkunden

- Am Ende des Schuljahres erhält jeder Schüler ein Zeugnis mit der Beurteilung seiner Leistung.
- Nach Ablegen einer Übertrittsprüfung erhält der Schüler eine Prüfungsurkunde.
- Nach Ablegen einer Abschlussprüfung erhält der Schüler ein Abschlussdiplom.

Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten bei Veranstaltungen des Musikum ist integrierter Bestandteil des Unterrichts. Ein Schüler, der beabsichtigt, anderenorts öffentlich aufzutreten, hat vorher eine Stellungnahme des Hauptfachlehrers oder des Musikschuldirektors darüber einzuholen, ob er die Voraussetzungen für ein solches Auftreten bereits aufweist.

Verstöße gegen die Schulordnung

Folgende disziplinarische Maßnahmen können bei Verstößen gegen die Schulordnung ergriffen werden:

1. Die mündliche Rüge durch den Lehrer
2. Bei minderjährigen Schülern ist der Erziehungsberechtigte zu verständigen
3. Die mündliche Ermahnung durch den Lehrer
4. Die Androhung des Ausschlusses von der Musikschule
5. Der Ausschluss von der Musikschule. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Schulgeldes für das gesamte Schuljahr bleibt davon unberührt.

Ausbildungskosten

Unterrichtsformen und Tarife

Das Musikum Salzburg bietet seinen Schülern Unterrichte nach einem ganzheitlichen Bildungskonzept an. Jeder Schüler bzw. deren gesetzlicher Vertreter hat für den Unterricht am Musikum entsprechend den folgenden Bestimmungen ein jährliches Schulgeld zu entrichten. Ermäßigungen werden nach den Richtlinien für Schulgeldermäßigung gewährt.

Die Festlegung der Unterrichtsform erfolgt nach der Zumutbarkeit für den Schüler und wird individuell mit ihm bzw. seinem Erziehungsberechtigten abgestimmt. Für die Festlegung werden die musikalische Eignung und der Lernfortschritt des Schülers sowie die Verfügbarkeit der Lehrkräfte des Musikum berücksichtigt.

Jahrestarif

Je nach Unterrichtswahl beinhaltet die Tarifgestaltung ermäßigte bzw. schulgeldfreie Zusatzunterrichte. Bei der Verrechnung gilt die jeweils größere Unterrichtseinheit als 1. Hauptfach. Unterrichte können – zeitlich und regional begrenzt – auf Basis eines Schulversuchs mit spezieller Tarifgestaltung angeboten werden. Bei Instrumental- und Gesangsunterrichten wird ein Übetagebuch kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Tarife 2009/10

	Dauer / Woche	Jahrestarif	Kosten / Einheit ¹⁾
Elementarbildung			
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausb. und Eltern-Kind-Gruppe (ab 8 TeilnehmerInnen) ²⁾	50 min	160,- □	5,35 □
Tanz	50 min	160,- □	4,46 □
Instrumental- und Gesangsunterrichte			
Kombinierter Einzel- bzw. Ensembleunterricht / A	mind. 40 min ³⁾	409,- □	11,36 □
Kombinierter Einzel- bzw. Ensembleunterricht / B	mind. 50 min ³⁾	495,- □	13,76 □
Zweiergruppe	50 min	363,- □	10,07 □
Einzelunterricht 30 min	30 min	409,- □	11,36 □
Einzelunterricht 40 min	40 min	495,- □	13,76 □
Einzelunterricht 50 min	50 min	580,- □	16,11 □
Einzelunterricht 60 min ⁴⁾	60 min	694,- □	19,27 □
Einzelunterricht 70 min ⁴⁾	70 min	810,- □	22,49 □
Ensembleunterricht 30 min			
3 - 4 TeilnehmerInnen	30 min	152,- □	4,21 □
5 - 6 TeilnehmerInnen	30 min	94,- □	2,60 □
ab 7 TeilnehmerInnen	30 min	69,- □	1,93 □
Ensembleunterricht 50 min			
3 - 4 TeilnehmerInnen	50 min	251,- □	6,97 □
5 - 6 TeilnehmerInnen	50 min	154,- □	4,27 □
ab 7 TeilnehmerInnen	50 min	113,- □	3,13 □
Weitere Unterrichtsangebote			
Salzburger Chorknaben und -mädchen		200,- □	5,57 □
Chorsingen / Singschule / Ganzheitliches Musizieren	50 min	45,- □	1,25 □
Chorsingen / Singschule	75 min	68,- □	1,89 □
Chorleiterausbildung (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	347,- □	9,64 □
Kapellmeisterklassenkurs (kein Erw.-Zuschlag)	gemäß Kursplan	347,- □	9,64 □
Betreuung best. Ensembles (kein Erw.-Zuschlag) ⁵⁾	50 min	576,- □	16,00 □
Betreuung best. Ensembles (kein Erw.-Zuschlag) ⁵⁾	80 min	922,- □	25,61 □
Zusatzfächer als Hauptfach (kein Erw.-Zuschlag) ⁶⁾	50 min	53,- □	1,47 □

¹⁾ Berechnungsbasis: 36 Einheiten pro Schuljahr (Einzelne Einheiten können nicht gebucht werden) · ²⁾ 30 Unterrichtseinheiten · ³⁾ Im Jahresdurchschnitt
⁴⁾ Mit Genehmigung der/des MSD · ⁵⁾ Nach Vereinb. mit MSD · ⁶⁾ Exklusive Prüfungsgebühr für Musikkunde · MSD = MusikschuldirektorIn

Erwachsenentarif

Schüler, die zum Zeitpunkt des Eintritts in das Musikum das 19. Lebensjahr bereits überschritten haben, gelten als Erwachsene (Stichtag: 1. September) mit einem um 50 Prozent erhöhten Schulgeld. Für Schüler, die bereits vor dem 19. Geburtstag eingetreten sind, gilt gleiches, jedoch erst ab dem vollendeten 23. Lebensjahr. Ausgenommen sind kinderbeihilfeberechtigte und arbeitslose Personen sowie Präsenz- und Zivildienstler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Wenn ein Zusatzfach als Hauptfach belegt wird, findet der 50-prozentige Erwachsenenzuschlag keine Anwendung. Für Tuba und Gesang kommt der Erwachsenentarif ab dem vollendeten 25. Lebensjahr zum Tragen.

Zusätzlicher Unterricht

- a) Für jedes zusätzlich gewählte Hauptfach wird das Schulgeld um 50 Prozent ermäßigt. Ausnahmen: Chorleiterausbildung, Kapellmeisterklassenkurs und Betreuung bestehender Ensembles (50 und 80 Min.).
- b) Schulgeldfreie Zusatzfächer können neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptunterricht besucht werden. Informationen über diese Zusatzfächer gibt es jeweils in dem für den Schüler zuständigen Musikum.

Schulgeldzahlungen

- a) Grundsätzlich wird das Schulgeld in zwei Teilbeträgen vorgeschrieben. Die 1. Vorschreibung erfolgt im November, die 2. Vorschreibung im März des aktuellen Schuljahres. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Zahlscheins fällig. Für die ordnungsgemäße Einzahlung haftet der Zahlungspflichtige. Alle Zahlungen, ungeachtet der Widmung auf dem Beleg, werden auf die älteste Schuld angerechnet.
- b) Allfällig zu gewährende Ermäßigungen können bereits bei der 1. Teilvorschreibung in Abzug gebracht werden, sofern die Grundlagen der Gewährung bis zum jeweiligen Abgabetermin vollständig vorliegen und erfüllt sind; andernfalls wird die Ermäßigung mit der 2. Vorschreibung berücksichtigt.

Zahlungsverzug

Pro Mahnstufe werden □ 5,- Mahn- bzw. Bearbeitungsgebühr verrechnet. Bei erfolgloser 3. Mahnung wird die Forderung zur Einhebung weitergeleitet, die Kosten des Einschreitens gehen zu Lasten des Schuldners. Bei Zahlungsverzug tritt Terminverlust ein, es wird auch die 2. Teilvorschreibung sofort fällig. Bei endgültiger Nichtzahlung wird der Unterricht ab diesem Zeitpunkt eingestellt.

Schulgeldermäßigungen

Das Musikum ist eine vom Land Salzburg, der Stadt Salzburg und den Gemeinden geförderte Einrichtung. Jede Inanspruchnahme einer Ermäßigung ist durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.

1. Allgemeine Voraussetzungen für Ermäßigungen

Anspruch auf Ermäßigung haben Schüler aus Mitgliedsgemeinden des Musikum, die bereits vor dem 19. Geburtstag ihren Unterricht im Musikum begonnen haben, längstens jedoch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, kinderbeihilfenberechtigte Personen längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern die besonderen Voraussetzungen für die Ermäßigung zutreffen.

2. Besondere Voraussetzungen für Ermäßigungen

Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach dem Familieneinkommen pro Kopf und/oder der Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen.

3. Einkommensgrenzen und Ermäßigungssätze (AV = Alleinverdiener / AE = Alleinerzieher)

10 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von □ 794,- / AV, AE: □ 860,- brutto

20 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von □ 715,- / AV, AE: □ 771,- brutto

30 % Ermäßigung bis zu einer Einkommensgrenze pro Kopf von □ 615,- / AV, AE: □ 681,- brutto des Familieneinkommens.

50 % Ermäßigung für Präsenz- und Zivildienstler.

Ermäßigungssätze, wenn gleichzeitig mehrere Familienmitglieder am Musikum Salzburg Unterricht erhalten

10 % bei zwei Familienmitgliedern, jedoch nur in Verbindung mit einer zu gewährenden Ermäßigung aufgrund des Einkommens

20 % bei drei Familienmitgliedern

30 % bei vier Familienmitgliedern

40 % bei fünf und mehr Familienmitgliedern

Der Prozentsatz der Ermäßigung wird auf den gesamten Schulgeldbetrag der Familie angerechnet. Die maximal mögliche Ermäßigung kann 50 Prozent betragen. Ansuchen um Ermäßigung sind nur für Ermäßigungen aufgrund des Einkommens zu stellen. Die Berechnung der Familienermäßigung erfolgt EDV-gesteuert und wird anhand der Anzahl der Schüler berechnet, die einem Zahlungspflichtigen zugeordnet sind.

Einkommensnachweis

Dem Ansuchen um Schulgeldermäßigung sind entsprechend den Einkommensarten die vollständigen Nachweise des Haushalts- bzw. Familieneinkommens der Lebensgemeinschaften beizulegen:

a) Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist ein Nachweis der JahresbruttoBezüge (Grundgehalt inkl. Sonderzahlungen) erforderlich. Vorzulegen ist der vollständige Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung über das letztvergangene Kalenderjahr oder die Jahreslohnzettel des vergangenen Jahres bzw. der letzte Alimentations- oder/und Pensionsbescheid oder die Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung).

b) Bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist der letzte land- und forstwirtschaftliche Einheitswertbescheid vorzulegen. Besteht ein Nebenerwerb: Unterlagen wie im Punkt a). Ggf. letzter Alimentationsbescheid.

c) Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist der Einkommensteuerbescheid über das letzte veranlagte Kalenderjahr (max. zwei Jahre alt; Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid werden um eventuell vorhandene buchhalterische Abzugspositionen bereinigt) und gegebenenfalls der letzte Alimentationsbescheid vorzulegen.

Abgabetermine

Für Stammschüler hat die jährliche Abgabe der Ansuchen um Ermäßigung bis 15. April 2009 zu erfolgen. Bei erstmaliger Aufnahme ist die Abgabefrist der 16. September 2009. Nach diesem Termin eingereichte Ansuchen können keine Berücksichtigung finden. Ermäßigungen können nur nach vollständiger Vorlage der zu erbringenden Nachweise gewährt werden.

Gastschüler

Das Schulgeld für Schüler aus dem Ausland ist kostendeckend zu verrechnen. Devisen-Inländer mit Hauptwohnsitz im Land Salzburg können um Gleichstellung ansuchen. Schulgelder für Schüler aus Nichtmitgliedsgemeinden des Landes Salzburg erhöhen sich um den Gemeindegemeindekostenanteil.

Schulgeldrückerstattung

Falls durch Abwesenheit (z. B. Krankheit, schulautonome Tage, ...) der Lehrperson mehr als vier Unterrichtsstunden pro Schuljahr entfallen, kann am Ende des Schuljahres eine über die vier Stunden hinausgehende, anteilige Rückerstattung des Schulgeldes beansprucht werden. Ein entsprechender Antrag ist in der jeweiligen Musikschule zu stellen.

Kein Anspruch auf Schulgeldrückerstattung besteht bei einem von der Direktion verfügten Schülerausschluss. Eine Kündigung des Unterrichts während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung des Jahresschulgeldes.

